

Dem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 22.06.2010 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin ist Beamtin der Telekom AG und teilzeitbeschäftigt. Sie arbeitet in einem Call-Center, ihre Funktion wird als „Agent Serviceannahme“ bezeichnet.

Mit dieser Tätigkeit wurde sie befristet einem Tochterunternehmen, der Telekom Kundenservice GmbH (DTKS) zugewiesen. Gegen diesen Zuweisungsbescheid legte sie Widerspruch ein und klagte nach Zurückweisung des Widerspruchs gegen diese befristete Zuweisung.

Die Klage stützte sich im Wesentlichen auf die Argumente, dass die Klägerin nicht amtsangemessen beschäftigt werde, dass der Betriebsrat der Telekom Kundenservice GmbH der Zuweisung hätte zustimmen müssen und dass die Zuweisungsverfügung nicht konkret genug sei, denn sie wies der Klägerin lediglich „die bisherige Tätigkeit“ zu.

Darüber hinaus bedurfte die befristete Zuweisung nach Auffassung der Klägerin ihrer Zustimmung. Diese hatte sie jedoch nicht erteilt. Außerdem läge eine Benachteiligung für die teilzeitbeschäftigte Beamtin vor. Die Zuweisung hatte nämlich auch dazu geführt, dass die bisherige Wochenarbeitszeit von 34 auf 38 Wochenstunden erhöht worden war. Dies führte auch für sie als Teilzeitbeschäftigte zu einer Erhöhung ihrer Arbeitszeit.

Das Gericht folgte der Argumentation der Klägerin in dem Punkt, dass die befristete Zuweisung rechtswidrig sei, weil die Zuweisung der „bisherigen Tätigkeiten bei der Telekom Kundenservice GmbH“ bzw. die Tätigkeitsbeschreibung als „Agent Serviceannahme“ nicht sicherstellen, dass die Klägerin auf Dauer Aufgaben wahrnimmt, die ihrem Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung gerecht werden.

*12.05.2011/Rechtsanwältin Früh*

Die Entscheidungsgründe in vollem Wortlaut finden Sie [hier](#) als PDF.